Staatliches Krisen- und Katastrophenschutzmanagement

Vorsitz: BM.I

Vertreter aller Ministerien Vertreter der Bundesländer Vertreter der Einsatzorganisationen Vertreter Medien (ORF, APA)

- Fachgruppe Technik (Stmk.)
- Fachgruppe Operationelles (Land Vlbg.) eingestellt
- Fachgruppe Ausbildung (Land NÖ)
- Fachgruppe Gesundheit (BMGF) eingestellt
- Fachgruppe Wirtschaft (BMWA) eingestellt
- Fachgruppe Rechtliches (BM.I) eingestellt
- Fachgruppe Medien (ORF) eingestellt
- Fachgruppe Strahlenschutz (BMLFUW Land OÖ)



SKKM Statusbericht I

- SKKM Strategie 2020 vom Ministerrat am 28. Juli 2009 beschlossen
- Umsetzungsstand:
 - Ausbildung:
 - Neues Ausbildungsangebot " rechtliche und organisatorische Grundlagen des SKKM"
 - Stand: 1 Pilotlehrgang sowie 1 regulärer Lehrgang bereits durchgeführt

– Übungen:

• <u>Bund-Länder AG:</u> Erarbeitung eines Leitfadens für Strahlenschutzübungen (Interventionsverordnung!)

- Technik:

- SKKM Portal Austria: strategische Unterstützung für Entscheidungsträger
- Ziel ist Zusammenfassung bereits bestehender Portale und deren Informationen

(z.B: ASFINAG, ZAMG, Feuerwehreinsatzdaten, HORA, Gefahrenzonen der WLV, POI's, HW-Prognosesysteme)



SKKM Statusbericht II

Normung:

- ON Komitee 246 (Risiko- und Sicherheitsmanagement)
- ÖNORM S 2304 integriertes Katastrophenschutzmanagement-Begriffe
- AG Patientendekontamination

Katastrophenschutzplanung/Risikoanalyse:

- Strahlenschutz: Vereinheitlichung der Interventionspläne
- Bildung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe " Energieversorgung"
- Präventionsgemeinschaftskonzept der EU: Gemeinschaftsrichtlinien für nationale Risikoanalyse



Europäischer Präventionsrahmen: Ratsschlussfolgerungen Nov. 2009

vor Ende 2010: Gemeinschaftsrichtlinien für "Hazard and Risk

Mapping, Assessments and Analyses"

vor Ende 2011: Ubermittlung von Informationen an die EK über

relevante Risiken zur Erstellung eines Überblicks

über Hauptrisiken in der Gemeinschaft

vor Ende 2012: Richtlinien über Minimalstandard für

risikospezifische Katastrophenprävention,

insbesondere für gemeinsame Risiken von MS

oder Regionen in verschiedenen MS;

Erstellung eines sektorenübergreifenden

Überblicks über natürliche und "man-made"

Risiken in der Gemeinschaft auf Basis nationaler

Risikoanalysen



Rechtliches I

• § 1 Abs. 3 Führerscheingesetz (FSG):

Ausnahmeregelung:

Feuerwehrfahrzeuge sowie Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge bis 5500 kg mit einer Lenkerberechtigung für die Klasse B lenken zu dürfen (Regelung auch für öffentlichen Sicherheitsdienst!)

- Voraussetzung für Ausnahme:
 - Aufrechte Lenkberechtigung B
 - Nicht mehr in Probezeit
 - Interne theoretische und praktische Ausbildung und Fahrprüfung
 - Bestätigung des Landesfeuerwehrkommandanten oder der Rettungsorganisation

NÖ FeuerwehrausrüstungsVO:

- Einheitliches, rechnerisch nachvollziehbares <u>Risiko-Bewertungssystem</u>
- Berücksichtigung von mehreren Kriterien
- Berücksichtigung der Statistiken und der technischen Entwicklung
- Vorgaben für Fahrzeuge und Geräte



Rechtliches II

Rettungsgasse ab 1.1.2012 (§ 46 Abs. 6 STVO):

- Die Rettungsgasse ist eine <u>freibleibende Fahrgasse</u> zwischen den einzelnen Fahrstreifen einer Autobahn oder einer Schnellstraße bzw. Autostraße, <u>die bei Staubildung vorausschauend gebildet</u> <u>werden muss.</u>
- Alle <u>Verkehrsteilnehmer auf der linken Spur</u> müssen sich möglichst weit links zur Fahrbahn einordnen. <u>Verkehrsteilnehmer auf der</u> <u>rechten Spur</u> müssen so weit nach rechts wie notwendig. Dabei soll der Pannenstreifen befahren werden. Bei mehrspurigen Fahrbahnen gilt: Fahrzeuge auf der linken Spur nach links, alle anderen nach rechts.
- Die <u>Behinderung von Einsatzfahrzeugen</u> sowie widerrechtliches Befahren der Rettungsgasse sind verboten: Strafe bis zu €2.180 !

